

Gerda Spies
Ratsfrau der CDU Langeoog
in der Ratsgruppe JKSM
Hauptstr. 17-19
26465 Langeoog

An die
Bürgermeisterin der Inselgemeinde Langeoog
Frau Heike Horn
Hauptstraße 28
26465 Langeoog

18. August 2023

Informationsfreiheitssatzung für die Inselgemeinde Langeoog
Antrag

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

für den CDU-Gemeindeverband Langeoog beantrage ich in der Ratsgruppe JKSM wie folgt:

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog verabschiedet die Informationsfreiheitssatzung gemäß Anlage 1.

Begründung:

- Grundlage eines demokratischen Gemeinwesens ist die Mitbestimmung und die Kontrolle der staatlichen Stellen durch mündige Bürger. Dies ist aber nur möglich, wenn die Bürger auch umfassend über die Tätigkeit und die Grundlagen der Entscheidungsfindung der Gemeinde informiert sind.
- Informationsfreiheit fördert die öffentliche Meinungsbildung und macht das Handeln der öffentlichen Stellen nachvollziehbar. Sie ist unabdingbar für eine transparente und offene Gesellschaft.
- Informationsfreiheit ist ein Mittel zur Kontrolle politischer Prozesse. Sie kann Korruption vorbeugen, erhöht die Transparenz und Rechenschaftspflicht von Politik und Verwaltung. Der freie Informationsfluss durch die Gemeinde stärkt und belebt die Demokratie, weil er Mitbestimmung möglich macht. Nur wer Einblick in das Zustandekommen von Entscheidungen und Beschlüssen hat, kann diese auch im Sinne demokratischer Prozesse effektiv beeinflussen und mitgestalten.
- Bürgerinnen und Bürger könnten mit Hilfe der Informationsfreiheitssatzung zum Beispiel herausfinden, welche Verträge der Gemeinde welche Rechte und Pflichten auferlegen, wieviel die Gemeinde jährlich für den Unterhalt oder die Beleuchtung von Straßen ausgibt oder wie die Haushaltslage der Gemeinde derzeit ist. Bei Verabschiedung einer Informationsfreiheitssatzung hängt eine solche Auskunft nicht mehr vom guten Willen der Verwaltung ab, sondern es gibt einen verbindlichen Anspruch auf diese Auskünfte.

- Unabhängig von Anträgen einzelner Bürger soll auf Langeoog eine aktive Informationspolitik der Verwaltung gefördert werden, sodass die Satzung das Prinzip maximaler Öffentlichkeit vorsieht. Es soll die frühestmögliche Online-Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen des Rates zugrundeliegenden Informationen umgesetzt werden.
- Niedersachsen ist (neben Bayern) eines von zwei Bundesländern, in denen es bisher kein Informationsfreiheitsgesetz gibt. In allen anderen Bundesländern existieren bereits Regelungen, die einen Informationszugang für Bürger sicherstellen. Unabhängig von der fehlenden gesetzlichen Regelungen auf Landesebene erlaubt das Kommunalverfassungsgesetz den Kommunen, jeweils eigenständig sogenannte Informationsfreiheitssatzungen zu verabschieden. Damit können Kommunen schon jetzt, unabhängig von der Landesebene, konkret etwas für Informationsfreiheit, Transparenz und Bürgerbeteiligung tun.
- Die Befugnis zum Erlass der Informationsfreiheitssatzung ergibt sich für die Inselgemeinde Langeoog unmittelbar aus § 10 Abs. 1 NKomVG. Danach können die Kommunen zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Die Informationsfreiheitssatzung umfasst ausdrücklich nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Inselgemeinde. Zudem basiert die Kompetenz zum Erlass der Informationsfreiheitssatzung auf dem verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrecht gem. Art 28 Abs. 2 GG, Art. 57 Nds. Verfassung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Martin Janssen Bärbel Kraus Gerda Spies Ines Mühlinghaus

Anlage 1

Satzung der Inselgemeinde Langeoog
zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises
(Informationsfreiheitssatzung)
vom XX.XX.XXXX

§ 1

Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3

Informationsfreiheit

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde sowie jede juristische Person mit Sitz in der Gemeinde hat Anspruch auf Zugang zu den bei der Gemeinde und ihren Eigenbetrieben vorhandenen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung, soweit diese nicht gewerblich genutzt werden sollen.
- (2) Für die Ausführung der Aufgaben nach dieser Satzung entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.

- (2) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere solche Angaben enthalten, die das Auffinden der gewünschten Information mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Gemeinde sie zu beraten.
- (3) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Organisationseinheit der Gemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und den Antrag an diese weiterzuleiten.

§ 5

Gewährung des Informationszugangs

- (1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Antragstellung, zugänglich.
- (2) Eine Verlängerung der Frist ist zulässig, soweit die Bearbeitung des Antrags innerhalb der Frist insbesondere wegen des Umfangs oder der Komplexität des Informationsbegehrens nicht möglich ist. Der antragstellenden Person sind die Fristverlängerung und die Gründe hierfür mitzuteilen. Sind Dritte am Verfahren zu beteiligen, so gilt § 8.
- (3) Wird der Antrag nicht fristgerecht beschieden, ohne dass nach Absatz 2 verfahren wurde, gilt dies als Ablehnung.
- (4) Die Gemeinde hat grundsätzlich nach Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Informationsträger zugänglich zu machen oder die Information in sonstiger Weise bereitzustellen. Sie darf aus wichtigem Grund von der Wahl abweichen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand bei der gewählten Art der Informationsbeschaffung. Wird eine andere als die begehrte Art des Informationszugangs gewährt, so gilt dies als teilweise Ablehnung des Antrags.
- (5) Im Falle der Einsichtnahme stellt die Gemeinde ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Dasselbe gilt für das Anfertigen von Fotografien, sofern keine Rechte Dritter entgegenstehen. Nur in dem Fall, in dem die Gemeinde die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen kann, stellt die Gemeinde Kopien oder Ausdrucke zur Verfügung. Soweit ein Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen

lesbar ist, stellt die Gemeinde auf Verlangen das erforderliche Lesegerät einschließlich der erforderlichen Leseanweisung oder einen lesbaren Ausdruck zur Verfügung.

- (6) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Gemeinde ist ausgeschlossen. Bestehende Regelungen für Akteneinsichtsgesuche anderer öffentlicher Stellen und von Rechtsanwälten im Rahmen laufender Verfahren bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Gemeinde kann auf eine allgemein zugängliche Veröffentlichung im Internet verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

§ 6

Ablehnung

- (1) Die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags hat schriftlich durch Bescheid zu erfolgen. Ist der Antrag mündlich gestellt, so gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person. Ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Informationszugang erkennbar, dass der Ablehnungsgrund zeitlich begrenzt sein könnte, so teilt die Gemeinde der antragstellenden Person dies und gegebenenfalls den Zeitpunkt mit, zu dem der Informationszugang voraussichtlich möglich sein wird. Erfolgt die Ablehnung durch schriftlichen Bescheid, so ist er mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 5 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag ist abzulehnen, soweit
 - 1. ein Anspruch nach § 3 nicht besteht, insbesondere weil der Schutz öffentlicher Belange, des behördlichen Entscheidungsprozesses oder sonstige Einschränkungen des Zugangs zu Informationen nach § 7 entgegenstehen,
 - 2. er zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist hinreichend präzisiert wird,
 - 3. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erheblich gefährdet wäre,
 - 4. eine Aussonderung von Informationen, die besonders geschützte Interessen nach § 7 betreffen, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,
 - 5. er offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der antragstellenden Person bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann. Hierzu kann die Gemeinde auf eine allgemein zugängliche, nicht-kostenpflichtige Veröffentlichung im Internet oder in

anderen öffentlich zugänglichen, nicht-kostenpflichtigen Publikationen verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

§ 7

Einschränkungen des Zugangs zu Informationen

- (1) Der Anspruch nach § 3 besteht nicht, soweit und solange dem Bekanntwerden der Informationen das Wohl der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Einem Antrag auf Zugang zu Informationen, welche personenbezogene Daten enthalten, ist stattzugeben, soweit nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Der Anspruch nach § 3 besteht nicht in Bezug auf Informationen, soweit und solange sie Verfahren und Entscheidungen betreffen, die sich noch in der Entwurfsphase befinden und in denen Entschlüsse erst vorbereitet werden. Ist das Verfahren abgeschlossen und der Entwurf gefasst, können Akten aus der Entwurfsphase und zur Vorbereitung von Entschlüssen eingesehen werden. Der Anspruch besteht nicht in Bezug auf Protokolle vertraulicher Beratungen und nicht öffentlicher Sitzungen.
- (4) Der Anspruch nach § 3 besteht insbesondere nicht, soweit und solange
 1. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind bzw. eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde,
 2. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes, des Landkreises oder der Gemeinde verletzen würde,
 3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit geschädigt würde,
 4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden soll,
 5. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens unzulässig beeinträchtigen würde, oder
 6. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.
- (4) Der Anspruch besteht ferner nicht, soweit und solange
 1. der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht, oder
 2. durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und hierdurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann oder durch die Preisgabe Strafgesetze verletzt würden, es sei denn, der Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich

einverstanden. Inhaber von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen kann auch die Gemeinde sein.

§ 8

Verfahren bei Beteiligung Dritter

- (1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Antrag auf Information die Belange eines Dritten berührt sein können und dieser ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Information haben könnte, gibt die Gemeinde dem Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.
- (2) Eine Entscheidung über den Antrag ergeht in diesen Fällen schriftlich und wird auch dem Dritten bekannt gegeben. Die Information des Antragstellers erfolgt erst, nachdem die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit Bekanntgabe an den Dritten eine Frist von zwei Wochen verstrichen ist.
- (3) Abweichend von der Regelfrist nach § 5 Abs. 1 soll die zuständige Stelle über den Antrag auf Informationszugang unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang der Stellungnahme des Dritten oder nach Ablauf der Stellungnahmefrist nach Absatz 1 entscheiden. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig, soweit die Bearbeitung des Antrags innerhalb der Frist insbesondere wegen des Umfangs oder der Komplexität des Informationsbegehrens nicht möglich ist. Der antragstellenden Person sind die Fristverlängerung und die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 9

Trennungsprinzip

Die Gemeinde trifft in jedem konkreten Einzelfall, soweit möglich, geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 oder 8 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 10

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 11

Kosten

Auf die Erhebung von Gebühren wird im Sinne der Transparenz verzichtet.

§ 13

Aktive Veröffentlichungen

- (1) Das Prinzip maximaler Öffentlichkeit soll Anwendung finden. Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche Online-Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen des Rates zugrundeliegenden Informationen zu ermöglichen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung einem Antragsteller zur Verfügung gestellten Informationen sollen nach Möglichkeit nicht nur dem Antragsteller, sondern zusätzlich der Öffentlichkeit in einer barrierefreien und maschinenlesbaren Form online zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Veröffentlichung findet auf der Webseite der Inselgemeinde Langeoog statt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.